

VERTRAG

FSM-Projekt Nr. A2004-0

Zwischen

„Forschungsstiftung Mobilkommunikation“

vertreten durch

Prof. Werner Bächtold, Präsident des Stiftungsrats der Forschungsstiftung Mobilkommunikation
Institut für Feldtheorie und Höchstfrequenzelektronik, ETH Zürich

sowie

Dr. Gregor Dürrenberger, Geschäftsführer der Forschungsstiftung Mobilkommunikation
(nachstehend „Forschungsstiftung“ genannt)

und

„Dem Staat der Niederlanden“

vertreten durch den Wirtschaftsminister

Mr. L.J. Brinkhorst

(nachstehend „Mitsponsor“ genannt)

Präambel

Der Mitsponsor beabsichtigt, das FSM-Projekt Nr. A2004-0, nachstehend „Forschungsprojekt“ genannt, gemäss eingereichtem Proposal (Anhang 1) und Addendum (Anhang 2), finanziell mit zu unterstützen. Auftraggeber des Projekts ist die Forschungsstiftung. Auftragnehmer sind die im Proposal genannten PD Dr. Peter Achermann (Projektleitung), Prof. Niels Kuster und Dr. Martin Rösli, nachstehend Auftragnehmer genannt.

Artikel 1 Vertragsgegenstand

- 1) Der Mitsponsor unterstützt das im Anhang 1 erläuterte Forschungsprojekt mit dem Titel "Effects of UMTS radio-frequency fields on well being and cognitive functions of human subjects with and without subjective complaints", das gemäss Proposal (Anhang 1) und Addendum (Anhang 2) ausgeführt wird, indem er der Forschungsstiftung finanzielle Mittel zur Verfügung stellt. Im Austausch dazu erhält der Mitsponsor die erzielten Forschungsergebnisse sowie den Schlussbericht zum Forschungsprojekt.
- 2) Folgende Anhänge sind Bestandteil dieses Vertrages:
 - a) Anhang 1: Proposal vom 22.07.2004
darin enthalten sind:
 - Appendix 1 „Scientific information“
 - Appendix 2 „Explanations for the requested funds for material“
 - b) Anhang 2: Addendum „Cost break-down and additional costs“

Artikel 2 Pflichten der Forschungsstiftung

- 1) Die Forschungsstiftung verpflichtet sich, das Forschungsprojekt wie in Anhang 1 und Anhang 2 beschrieben zu vergeben.



- 2) Die Forschungsstiftung verpflichtet sich, die vom Mitsponsor zur Verfügung gestellten Mittel für das im Anhang 1 und Anhang 2 beschriebene Forschungsprojekt einzusetzen. Die Projektleitung liegt bei PD Dr. Peter Achermann.
- 3) Die Forschungsstiftung ist berechtigt, sich jederzeit über den Verlauf der Arbeit zu informieren und Vorschläge und Anregungen zur Projektdurchführung abzugeben.
- 4) Für jede wesentliche Änderung des Forschungsprojektes, beispielsweise Partner, Projektplan, bewilligtes Budget, informiert die Forschungsstiftung den Mitsponsor innert einer Frist von höchstens 7 Arbeitstagen. Jede wesentliche Änderung im Forschungsprojekt vom Proposal (Anhang 1) und Addendum (Anhang 2) bedarf der Bewilligung des Mitsponsors. Eine wesentliche Änderung ist auch eine, die den Replikationscharakter der Studie betrifft.

Artikel 3 Leistungen des Mitsponsors

- 1) Der Mitsponsor verpflichtet sich der Forschungsstiftung zur Durchführung des Forschungsprojekts pauschal €110.000 zur Verfügung zu stellen. Die Leistungen sind von der Mehrwertsteuer befreit.
- 2) Der Mitsponsor wird - ohne sich den Bestimmungen in Artikel 3, Abschnitt 1 zu widersetzen - im Falle der Unterschreitung des vorgesehenen Projektbudgets seine Leistungen pro rata berechnen. Eine dafür relevante „Unterschreitung des Projektbudgets“ bezieht sich auf das Budget wie in Anhang 1 (723 KCHF) beschrieben.

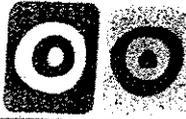
Artikel 4 Zahlungsmodalitäten

Der Mitsponsor bezahlt die in Artikel 3 erwähnten Leistungen auf Rechnungsstellung hin in 3 Teilzahlungen:

- 1. Teilzahlung über 30% (€ 33.000) wird nach gegenseitiger Vertragsunterzeichnung fällig;
- 2. Teilzahlung über 30% (€ 33.000) wird nach Annahme des Statusberichts zum Projektverlauf nach Abschluss der Experimentalphase fällig;
- 3. und letzte Teilzahlung über 40% (€ 44.000) wird nach Lieferung des Schlussberichts an den Mitsponsor fällig. Die letzte Teilzahlung wird ggf. pro rata, wie in Artikel 3, Abschnitt 2 beschrieben, mit der Unterschreitung des Projektbudgets verrechnet.

Artikel 5 Rückzugsklausel

- 1) Der Mitsponsor ist berechtigt, sich von den Leistungsverpflichtungen gemäss Artikel 3 zurück zu ziehen,
 - a) falls die Gesamtfinanzierung des Forschungsprojektes infolge fehlender Mitbeteiligung anderer Mitsponsoren nicht zu Stande kommen würde;
 - b) falls wesentliche Änderungen in das Proposal einfließen, welche durch den Mitsponsor nicht bewilligt wurden;
 - c) falls die Anzahl Probanden kleiner ist als $N_{\text{non-hypersensitive}} = 60$ und $N_{\text{hypersensitive}} = 24$;
 - d) falls die in diesem Vertrag festgelegten Bestimmungen nicht befolgt werden;
 - e) falls die Untersuchungen oder deren Durchführungen entgegen dem Gesetz, dem Gewohnheitsrecht oder den Grundlagen der Rechtsordnung sind;
 - f) falls die Auftragnehmer nicht ihrer Sorgfaltspflicht als vernünftige und kompetente Fachpersonen nachkommen.
- 2) Der Mitsponsor ist berechtigt, den Vertrag aufzulösen, falls eine der Situationen wie in Artikel 5, Abschnitt 1 beschrieben erfolgt. In diesem Falle ist die Forschungsstiftung verpflichtet, nicht verwendete Mittel zurück zu erstatten. Der Mitsponsor würde auch von noch ausstehenden Zahlungspflichten gemäss Artikel 3 befreit.



Artikel 6 Berichterstattung

- 1) Die Forschungsstiftung informiert den Mitsponsor gemäss Artikel 2 über das Projekt. Insbesondere liefert die Forschungsstiftung dem Mitsponsor einen Statusbericht zum Projektverlauf bei Erreichung folgender Milestones:
 - a) nach dem Entscheid der Ethikkommission (voraussichtlich Dezember 2004)
 - b) nach Abschluss der Experimentalphase (voraussichtlich Mai 2005)
 - c) auf Projektende hin, nachdem die Forschungsergebnisse von einem wissenschaftlichen Journal akzeptiert worden sind.
- 2) Die Forschungsstiftung wird nach Projektende an die Sponsoren einen finanziellen Schlussbericht überreichen.
- 3) Die Forschungsergebnisse werden allen Mitsponsoren gleichzeitig unter deren Wahrung von strikter Geheimhaltung am Tag der Bekanntgabe der Akzeptanz durch die für die Veröffentlichung vorgesehene Fachzeitschrift bekannt gegeben (Zustellung einer Kopie des eingereichten wissenschaftlichen Artikels sowie eine darauf folgende mündliche Orientierung durch die Auftragnehmer). Sollte die Zeitspanne zwischen Bekanntgabe der Akzeptanz und Veröffentlichung (z.B. auf dem Internet) kleiner als 14 Tage sein, so wird die Kopie des eingereichten Artikels den Mitsponsoren mindestens 14 Tage vorher zugestellt, unter Wahrung von strikter Geheimhaltung.
- 4) Für den Fall, dass sich der Publikationsprozess unerwartet verzögert, oder dass keine wissenschaftliche Fachzeitschrift bereit ist, die Resultate zu veröffentlichen, werden die Mitsponsoren gleichzeitig unter deren Wahrung von strikter Geheimhaltung über die erzielten Forschungsergebnisse informiert, das weitere Vorgehen wird besprochen und sie erhalten den Schlussbericht zum Forschungsprojekt.
- 5) Der Mitsponsor hat das Recht, sich zwischenzeitlich bei der Forschungsstiftung über den Projektverlauf zu informieren. Die Forschungsstiftung verpflichtet sich, dem Mitsponsor die angefragten Informationen zu liefern.

Artikel 7 Haftung

Die Forschungsstiftung haftet für die gebotene Sorgfalt der ihr anvertrauten Aufgabe. Die Forschungsstiftung übernimmt die Garantie dafür, dass die Untersuchungen unter Berücksichtigung der Gesetzesordnung, dem Gewohnheitsrecht und den Grundlagen der Rechtsordnung erfolgen, sowie dass die Auftragnehmer ihrer Sorgfaltspflicht als vernünftige und kompetente Fachpersonen nachkommen.

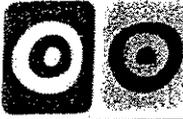
Artikel 8 Know-How und Immaterialgüterrechte (Patente)

Die Rechte auf wissenschaftliche, nicht-kommerzielle Verwertung der Ergebnisse des Forschungsprojekts gehören den am Projekt beteiligten Parteien (Auftragnehmer, Forschungsstiftung, Mitsponsor). Der Mitsponsor und die Forschungsstiftung verzichten auf sämtliche Rechte an der kommerziellen Verwertung der erzielten Forschungsergebnisse sowie den Schlussbericht zum Forschungsprojekt.

Zudem erteilt die Forschungsstiftung dem Mitsponsor das Recht, in Rücksprache mit der Forschungsstiftung die Forschungsergebnisse sowie den Schlussbericht zum Forschungsprojekt in eigenen Publikationen zu reproduzieren, einschliesslich des Rechts auf Verbreitung mittels elektronischer Medien.

Artikel 9 Veröffentlichung

Die Modalitäten der Erstkommunikation der Projektergebnisse durch die Forschungsstiftung gegen aussen werden mit dem Mitsponsor abgesprochen. Die Vertragsparteien verpflichten sich, in Publikationen und öffentlichen Dokumenten die Mitfinanzierung durch den Mitsponsor bzw. die Domizilierung des Forschungsprojekts an der Forschungsstiftung zu erwähnen.



Artikel 10 Vertragsänderungen und -ergänzungen

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen schriftlicher Vereinbarung.

Artikel 11 Rechtswahl

Dieser Vertrag untersteht schweizerischem Recht.

Artikel 12 Gerichtsstand

Ausschliesslicher Gerichtsstand ist Zürich.

Artikel 13 Beginn und Ende

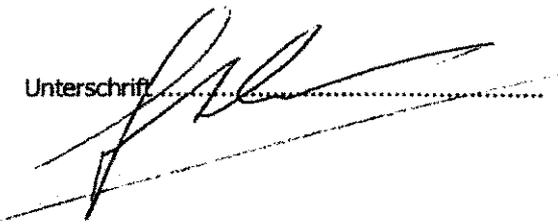
Dieser Vertrag tritt mit gegenseitiger Unterzeichnung in Kraft.
Dieser Vertrag endet sobald der wissenschaftliche Artikel publiziert ist oder sobald der Mitsponsor in Besitz der erzielten Forschungsergebnisse sowie des Schlussberichts zum Forschungsprojekt ist.
Endet der Vertrag, bleiben die Regelungen der Immaterialgüterrechte unberührt.

Für den Staat der Niederlanden

Für den Wirtschaftsminister

Dr. G.A.A.M. Broesterhuizen
Stellvertretender Generaldirektor Telekommunikation und Post

Ort *Amstelveen*, Datum *9.7.2004*

Unterschrift 

Für die Forschungsstiftung
Prof. Dr. Werner Bächtold

Ort *Zürich*, Datum *23.8.04*

Unterschrift *W. Bächtold*

Dr. Gregor Dürrenberger

Ort....., Datum.....

Unterschrift